

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 67.

Donnerstag den 8. März.

1849.

Bekanntmachung.

Nach eingetretener Erledigung der 2. Zugführerstelle und beschlossener Wahl eines 4. Zugführers bei der 4. Compagnie sind
1) Herr **Karl Friedrich Wilhelm Kettel**, Selbgießermeister,
2) Herr **Hermann Gottlob Adelhardt Scheler**, Kaufmann,
und durch absolute Stimmenmehrheit zu Zugführern erwählt und von uns in dieser Charge bestätigt worden.
Das aufgenommene Wahlprotocoll nebst Stimmzetteln liegt bis zum 17. d. Monats im Bureau des Ausschusses zur Einsicht jedes Betheiligten bereit.
Leipzig, den 5. März 1849.

Der **Communalgarden-Ausschuß**.
H. W. Neumeister, Commandant.
Adv. **Wach**, Protocollant.

Landtagsverhandlungen.

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 6. März 1849.

Es wurde über 11 verschiedene Petitionen von dem 4. (Bittschriften-) Ausschuss Bericht erstattet und dieselben theils als Beschwerden an den 5. (Beschwerden-) Ausschuss, theils an die Regierung abgegeben, theils durch Publication der Grundrechte für erledigt erachtet, theils auf sich beruhen gelassen. Eine Debatte fand dabei nicht statt.

Zur socialen Frage.

Arbeiter-, Gesellen-, Innungen-Association.

Der Begriff Arbeiter ist so umfassend, daß, wenn in den sogenannten socialen Fragen, insbesondere der Arbeiterfrage, der oft zu grelle Unterschied der Stände dargestellt wird, auch die sonst sogenannten höheren Stände sich darin inbegriffen erklären. Mehr als diese dürfen die mittlern Stände den Begriff Arbeiter auf sich beziehen; sie, deren Existenz in der Regel durch Handarbeit bedingt ist. Eine engere Deutung erleidet der Unterschied der Handwerksgehilfen von den andern Hand- und Lohnarbeitern oder Tagelöhnern. Hiermit soll insbesondere die Stellung der Gewerbsgehilfen oder Gesellen beleuchtet werden. Nach jetzigem socialen Standpunkte bilden da, wo keine sogenannte Gewerbefreiheit besteht, die Gewerbsmeister allein Innungen, gleichsam einen geschlossenen Stand mit Zunftrechten, Autonomie in ihren Angelegenheiten und Verbieterrechten gegen Nichtberechtigten. Lehrlinge und Gesellen gelten den Innungen als fast rechtlos Angehörige. Die Gesellen sind nur darin von den gewöhnlichen Handarbeitern und Tagelöhnern unterschieden, daß dieselben, wenn es ihnen genügende Geldmittel erlaubten, — welche, nebenbei gesagt, sehr schwer durch eigene Gewerbsarbeit zu erwerben, — bei einiger Gewerbstüchtigkeit die zeitweilige Stellung als Gewerbsgehilfen als einen Uebergang zum Meisterrecht und zur Selbstständigkeit betrachten könnten. Der sogenannte goldene Boden des Handwerks läßt sich nur auf diese Hoffnungen deuten. Weitere Vortheile der Gesellen, wie Unterstützung der Kranken und Reisenden, werden im Allgemeinen durch Beiträge von den Gesellen selbst gewährt. Innungshülfe erstreckt sich dabei höchstens auf die Verwaltung der Gesellensteuern, wobei oft die naturgemäße Betheiligung und Controlle Seitens der Gesellen sehr erschwert wird. Invalidencassen für solche, denen es unmöglich ward, Meister zu werden, giebt es mit sehr wenigen Ausnahmen nicht, und es fallen alte, arbeitsunfähige und verheirathete Gesellen in der Regel den Communen zur Last, denn die Meistercorporationen werden sich schwer verstehen, erstere zu unterstützen, letztere zu beschäftigen, da Kost bei dem Meister eine Nutznießung ist bei den meisten kleinen Gewerben, auch für junge Arbeiter freiere Bedingungen gelten können.

Bei Geltung der anerkannten deutschen Grundrechte, beim Vorhandensein des Vereinsrechts, das Association zu politischen Bestrebungen erlaubt, dürfte es da nicht vielmehr erlaubt sein, zur Sicherung des Lebensunterhalts sich zu associiren? Das Schreckbild der Association der Arbeiter in Vereinswerkstätten taucht auf, manchem Handwerksmeister als Lebensfrage der Innungen erscheinend. Die Innungen, deren Bestand wohl gewährleistet werden und bleiben wird, werden aber nothgedrungen die Stellung ihrer Gesellen sondiren müssen, sie werden den Anforderungen der Zeit Zugeständnisse machen, denselben die Freiheit, sich als Gesellschäften zu organisiren, um ihre speciellen Angelegenheiten zu berathen und zu verwalten und weiter eine Betheiligung an allgemeinen Gewerbsangelegenheiten zugestehen, dieselben gewissermaßen als 2te Abtheilung der Innung anerkennen müssen. Freilich wies noch jüngstens eine Majorität bei hiesiger Buchbinderinnung bei Berathung neuer Statuten solche Neuerungen mit Entrüstung zurück; — doch würden bei solchem Geiste die Innungen als Gewerbsinstitute bestehen können? würden sie nicht bloß als Gewährleistung für die bestehenden Meister gelten können? ja selbst diesen Zweck erfüllen diese so nicht, da ein Befähigungsnachweis nicht das Etabliren von Fabriken hindert; nicht, daß der Meister, der das tüchtigste Meisterstück gemacht, bei ermöglichten Geldmitteln das Handwerk so großartig treibe und — weil der gute Arbeiter nicht stets zugleich guter Geschäftsführer ist — auch wenn selbst äußerlich scheinbare, doch innerlich leichte und schlechte Arbeit bei solchen Preisen liefere, daß die Concurrnz armer, auf ihre alleinige Arbeit beschränkter Meister unmöglich wird, wie z. B. hier in Leipzig der Fall angenommen wird, daß mancher Meister mit vielen Gesellen arbeitet und sich begnügt, wenn er an jedem Gesellen nur $\frac{1}{2}$ Thlr. pr. Woche verdient, sogar, wo es gilt Concurrnz zu machen, mit noch weniger zufrieden ist, da Einkauf im Großen, Credit und Maschinenanwendung ihm weitere Zuschüsse gewähren. Weiter kann ein die Befähigung zur Arbeit nachgewiesen habender Meister als solcher Handel treiben, nicht bloß mit den in eigener Werkstätte gefertigten Erzeugnissen, nein, er kann auch, gleich dem Kaufmann, aus fremden Fabriken dergleichen Erzeugnisse kommen lassen und verkaufen, kann auswärts, wo billigere Lebensmittel billiger zu arbeiten möglich machen, bestellte oder zu verkaufende Arbeit fertigen lassen; denn weil Gewerbsmeister, ist er auch Kaufmann en detail mit Waaren seines Gewerbszweiges. Die Verhältnisse der Meister und Gehilfen bei den verschiedenen Innungen, z. B. der Kramerinnung, der der Maurer, Zimmerleute, der Buchdrucker, dürfte noch darum interessant zu beleuchten sein, als im Gegensatz zu diesen bei den Innungen der Schneider und Schuhmacher nach statistischen Aufstellungen die Zahl der Meister größer als die der Gesellen angegeben wird. Mag sein, daß zu solchem Zwecke das bisher gewerbfreie Preußen die Norm gegeben. Doch auch in Leipzig wag es Meister mit 20—30 Gesellen geben und